

Weiterbildungsreglement Fachexpertin/Fachexperte Bauschadstoffe

1 Allgemeines

1.1 Zweck

Das vorliegende Weiterbildungsreglement regelt die Erteilung des Zertifikats als Fachexpertin/Fachexperte Bauschadstoffe VABS & FAGES. Weiter regelt es die Voraussetzungen und den Prozess zur Anerkennung von Weiterbildungsmodulen durch VABS und FAGES.

1.2 Berufsbild

Fachexpertinnen und Fachexperten Bauschadstoffe VABS & FAGES sind in der Lage, ein komplexes Um- oder Rückbauprojekt zu leiten, die Diagnostik fachgerecht durchzuführen, ein sachgerechtes Entsorgungskonzept zu erarbeiten, die notwendigen Sanierungen in die Wege zu leiten und die Fachbauleitung zu versehen. Fachexpertinnen und Fachexperten Bauschadstoffe sind auch in der Lage, Gefährdungen in der Nutzungsphase zu beurteilen und entsprechende Massnahmen zu planen.

Mit einem Zertifikat als Fachexpertin/Fachexperte Bauschadstoffe VABS & FAGES können Diagnostikerinnen und Diagnostiker ihre Karrierechancen erhöhen. Nach dem Abschluss sind sie befähigt, auch fachliche Leitungs- und/oder Führungsaufgaben auszufüllen und komplexe Projekte selbständig als Projektleiter/in zu betreuen. Ein Auftraggeber hat die Gewissheit, eine hoch qualifizierte Fachkraft zu beauftragen, wenn diese über ein Zertifikat als Fachexpertin/Fachexperte Bauschadstoffe VABS & FAGES verfügt.

1.3 Abgrenzung zur nationalen Prüfung

Mit der nationalen Prüfung wird eine Mindestausbildung und eine Mindesterfahrung geprüft, welche Diagnostikerinnen und Diagnostiker von Bauschadstoffen benötigen, um Standardprojekte zu bearbeiten. Ein erfolgreicher Abschluss der nationalen Prüfung ist eine der Voraussetzungen, um auf die Diagnostikerliste des FACH aufgenommen zu werden.

Fachexpertinnen und Fachexperten Bauschadstoffe VABS & FAGES verfügen über einen Abschluss der nationalen Prüfung und haben ihre Kenntnisse und Fähigkeiten anschliessend vertieft und erweitert. Als zusätzlich ausgebildete und erfahrene Projektleiterinnen und Projektleiter sind sie in der Lage, auch komplexere bzw. grössere Projekte zu planen und zu begleiten.

Personen mit einem Zertifikat als Fachexpertin/Fachexperte Bauschadstoffe VABS & FAGES können ausserdem in der Ausbildung von Diagnostikern und/oder bei der nationalen Prüfung mitwirken.

2 Organisation

2.1 Grundsatz

Verantwortlich für die Weiterbildung Fachexpertin/Fachexperte Bauschadstoffe sind die beiden Verbände VABS und FAGES.

Die Projektgruppe ist zuständig für die konzeptuelle und operative Ebene, die Zertifikatskommission für die Qualitätssicherung.

2.2 Zusammensetzung Zertifikatskommission

Die Zertifikatskommission setzt sich zusammen aus Vertretungen von VABS und FAGES sowie aus Vertretungen von Behörden und Organisationen (z.B. Suva, BAG, BAFU, UGZ). Die Vorstände von FAGES und VABS ernennen je max. 3 Personen aus ihrem Verband. Die Verbände ernennen durch gemeinsame Zustimmung max. 5

geeignete Personen aus Behörden und Organisationen. Die Zertifikatskommission wählt aus ihren Reihen einen Präsidenten oder eine Präsidentin.

2.3 Zusammensetzung Projektgruppe

Die Projektgruppe setzt sich zusammen aus Vertretungen von VABS und FAGES.

2.4 Aufgaben der Zertifikatskommission

Die Zertifikatskommission kümmert sich um die Vergabe der Zertifikate als "Fachexpertin/Fachexperte Bauschadstoffe VABS & FAGES" und um die Qualitätssicherung bei den Bildungsinstitutionen.

Die Zertifikatskommission:

- a) entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen (Modul- und Praxisnachweise) über die Vergabe des Zertifikates als "Fachexpertin/Fachexperte Bauschadstoffe VABS & FAGES";
- b) entscheidet aufgrund der von Bildungsinstitutionen eingereichten Unterlagen und aufgrund der Leistungsnachweise der Bildungsinstitutionen über die Anerkennung von Modulen;
- c) kontrolliert die Qualitätssicherung der Bildungsinstitutionen für die anerkannten Module;

Die Zertifikatskommission kann administrative Aufgaben sowie die Vor- und Nachbearbeitung ihrer Besprechungen einem Sekretariat übertragen.

2.5 Aufgaben der Projektgruppe

Die Projektgruppe:

- a) veröffentlicht eine Liste der Fachexpertinnen und Fachexperten Bauschadstoffe VABS & FAGES;
- b) veröffentlicht eine Liste der anerkannten Weiterbildungsmodule;
- c) erarbeitet ein Gebührenreglement, das von den Vorständen von VABS und FAGES verabschiedet werden muss;
- d) aktualisiert regelmässig die Modulbeschreibungen (Inhalte, Dauer, etc.) und arbeitet dabei mit den Bildungsinstitutionen zusammen;
- e) sorgt für die Koordination mit den Bildungsinstitutionen, den Verbänden und der nationalen Prüfung.

Die Projektgruppe kann administrative Aufgaben sowie die Vor- und Nachbearbeitung ihrer Besprechungen einem Sekretariat übertragen.

2.6 Gebührenreglement

Das Gebührenreglement legt insbesondere die Gebühren für die Erteilung des Zertifikates fest und regelt die Entschädigung der Mitglieder der Zertifikatskommission.

2.7 Datenschutz

Eingereichte Unterlagen (z.B. für die Erteilung des Zertifikates oder die Anerkennung von Kursen) werden von der Zertifikatskommission und ihrem Sekretariat vertraulich behandelt, ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck verwendet und anschliessend vernichtet.

3 Erteilung Zertifikat

3.1 Anforderungen

Um das Zertifikat als Fachexpertin/Fachexperte Bauschadstoffe zu erlangen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Bestandene nationale Prüfung Bauschadstoff-Diagnostiker/-in
- b) Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtmodulen gemäss Anhang 1 oder über die Teilnahme an gleichwertigen Weiterbildungen gemäss Ziff.3.5
- c) Praxiserfahrung im Bereich Bauschadstoff-Untersuchung sowie Sanierungsplanung und -begleitung von mindestens 5 Jahren gemäss Ziff. 3.2

3.2 Praxiserfahrung

Die geforderten 5 Jahres Praxiserfahrung müssen mindestens folgendes umfassen:

- 3000 h Erfahrung im Bereich Bauschadstoffe,
- davon mindestens 1000 h Erfahrung in Bauschadstoff-Untersuchungen und mindestens 1000 h Erfahrung in Sanierungsplanung und -begleitung.

Nachgewiesen werden kann die Praxiserfahrung entweder auf dem von der Zertifikatskommission bereitgestellten Formular mittels Unterschrift eines Vorgesetzten oder mit einer Projektliste.

3.3 Prozess zur Erteilung des Zertifikats

Anträge zur Erteilung des Zertifikates als Fachexpertin/Fachexperte Bauschadstoffe VABS & FAGES sind schriftlich an das Sekretariat der Zertifikatskommission zu richten.

Damit ein Antrag auf Zertifikatserteilung an einer Sitzung behandelt werden kann, muss er spätestens 30 Tage vor dem Sitzungstermin beim Sekretariat der Zertifikatskommission eintreffen. Die entsprechenden Termine werden frühzeitig veröffentlicht.

Zusammen mit dem Antrag müssen alle notwendigen Dokumente eingereicht werden, um die Erfüllung der Anforderungen zu belegen (Abschluss nationale Prüfung, Nachweise Praxiserfahrung, Teilnahmebestätigungen Weiterbildungsmodule).

Für die Prüfung des Antrages wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gebühr gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, wird das Zertifikat als Fachexpertin/Fachexperte Bauschadstoffe VABS & FAGES erteilt und die Kandidatin oder der Kandidat wird ausserdem in die öffentlich zugängliche Liste der Fachexpertinnen und Fachexperten Bauschadstoffe VABS & FAGES eingetragen.

Bei einer Ablehnung besteht die Möglichkeit, den Antrag einmal nachzubessern und ohne zusätzliche Gebühr nochmals prüfen zu lassen.

3.4 Anerkannte Weiterbildungsmodule

Die Zertifikatskommission führt und veröffentlicht eine Liste mit anerkannten Weiterbildungsmodulen (siehe auch Ziff. 4). Teilnahmebestätigungen solcher Module werden durch die Zertifikatskommission automatisch akzeptiert.

Um eine Teilnahmebestätigung für ein Modul zu erhalten, muss der Unterricht grundsätzlich vollständig besucht worden sein.

3.5 Anrechnung gleichwertiger Weiterbildungen

Im Einzelfall können auch Teilnahmebestätigungen von Weiterbildungen anerkannt werden, die nicht auf der Liste der anerkannten Weiterbildungsmodulen stehen (z.B. im Ausland absolvierte Weiterbildungen). In diesem Fall müssen neben der Teilnahmebestätigung zusätzliche Dokumente (Beschreibung der Weiterbildung, Inhaltsverzeichnis, etc.) eingereicht werden, damit die Gleichwertigkeit der Weiterbildung geprüft werden kann.

Die Zertifikatskommission kann der Kandidatin oder dem Kandidaten den zusätzlichen Aufwand für die Prüfung dieser Dokumente in Rechnung stellen.

4 Anerkennung von Weiterbildungsmodulen

4.1 Grundsatz

Die Branchenverbände VABS und FAGES bieten Bildungsinstitutionen die Möglichkeit, ihre Weiterbildungsmodulen anerkennen zu lassen. Durch die Anerkennung wird gewährleistet, dass in einem Weiterbildungsmodul die aus Sicht der Branchenverbände relevanten Inhalte vermittelt werden und dass gewisse Qualitätskriterien eingehalten werden. Mit dem Besuch von anerkannten Weiterbildungsmodulen kann das Zertifikat als Fachexpertin/Fachexperte Bauschadstoffe VABS & FAGES erreicht werden.

Die Anerkennung ist möglich für die Pflichtmodule gemäss Anhang 1 und für die Zusatzmodule gemäss Anhang 2.

Nach der Anerkennung durch die Fachverbände können die Bildungsinstitutionen für das entsprechende Weiterbildungsmodul eine Teilnahmebestätigung mit dem Vermerk "VABS & FAGES anerkannter Kurs" ausstellen. Ausserdem dürfen sie das Weiterbildungsmodul als VABS & FAGES anerkannt bewerben.

4.2 Anforderungen an Weiterbildungsmodulen

Um anerkannt zu werden, müssen Weiterbildungsmodulen bzw. die entsprechende Bildungsinstitutionen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Es müssen im Weiterbildungsmodul die wesentlichen Inhalte gemäss der "Definition Modulinhalt" vermittelt werden.
- b) Die Referierenden im Weiterbildungsmodul müssen über entsprechendes Expertenwissen im Unterrichtsthema verfügen.
- c) Die Referierenden müssen über mindestens 5 Jahre Praxiserfahrung im Unterrichtsthema verfügen.
- d) Mit einem Unterrichtskonzept muss die Bildungsinstitutionen zeigen, wie die Kursteilnehmenden in den Unterricht einbezogen werden (mit Übungen, Fallstudien, etc.).
- e) Die Anwesenheit der Teilnehmenden muss kontrolliert werden. Damit eine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden darf, muss der Teilnehmer oder die Teilnehmerin grundsätzlich den ganzen Unterricht besucht haben.
- f) Das Teilnehmer-Feedback im Weiterbildungsmodul muss erfasst werden und die Bildungsinstitutionen muss über ein System zur kontinuierlichen Verbesserung (QS-System) verfügen. Die Bildungsinstitutionen liefert der Zertifikatskommission jährlich einen kurzen QS-Bericht (Ergebnisse Teilnehmer-Feedback, allfällige Verbesserungsmaßnahmen).
- g) Die Bildungsinstitutionen muss über ein eduQua-Zertifikat verfügen oder didaktisch qualifiziertes Personal beschäftigen (mindestens eine Person), welches die didaktische Qualität des Moduls sicherstellt.
- h) Die Bildungsinstitutionen verpflichtet sich, einer von der Zertifikatskommission bestimmten Person einen unentgeltlichen Kontrollbesuch im Weiterbildungsmodul zu ermöglichen.

4.3 Definition Modulinhalt

Im Dokument "Definition Modulinhalt" finden sich Beschreibungen der Weiterbildungsmodule und Vorgaben zum Inhalt der Module.

Dieses Dokument wird durch die Zertifikatskommission in Zusammenarbeit mit den Die Bildungsinstitutionen regelmässig aktualisiert, damit es dem Stand der Technik entspricht.

Eine neue Version des Dokumentes wird jeweils von der Zertifikatskommission in Kraft gesetzt. Die Die Bildungsinstitutionen haben anschliessend 12 Monate Zeit, um ihre anerkannten Weiterbildungsmodule entsprechend anzupassen.

4.4 Prozess zur Anerkennung von Weiterbildungsmodulen

Anträge zur Anerkennung von Weiterbildungsmodulen sind schriftlich an das Sekretariat der Zertifikatskommission zu richten.

Zusammen mit dem Antrag müssen alle notwendigen Dokumente eingereicht werden, um die Erfüllung der Anforderungen gemäss Ziff. 4.2 zu belegen.

Für die Anerkennung eines Weiterbildungsmoduls wird der Bildungsinstitution keine Gebühr in Rechnung gestellt.

Bei einer Ablehnung besteht die Möglichkeit, den Antrag einmal nachzubessern und ohne Gebühr nochmals prüfen zu lassen.

Die Anerkennung eines Weiterbildungsmoduls gilt für drei Jahre ab der ersten Modulrealisierung. Anschliessend muss die Bildungsinstitution entweder die Anerkennung erneut beantragen oder die Anerkennung läuft aus.

Mit dem Antrag zur Anerkennung verpflichtet sich die Bildungsinstitutionen, bei der Aktualisierung der Modulbeschreibungen mit der Zertifikatskommission zusammenzuarbeiten.

4.5 Verstösse von Bildungsinstitutionen

Bei groben Verstössen gegen die Anforderungen in Ziff. 4.2 kann eine bereits erteilte Anerkennung eines Weiterbildungsmoduls durch die Zertifikatskommission entzogen werden.

Vor dem allfälligen Entzug der Anerkennung wird der Bildungsinstitution eine Frist von 2 Monaten zur Behebung der Mängel eingeräumt.

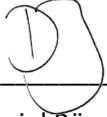
Sollte eine Bildungsinstitutionen eine entzogene, ausgelaufene oder nie erteilte Anerkennung durch VABS und FAGES zu Werbezwecken nutzen, verstösst er damit sehr wahrscheinlich gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Falls nötig wird die Zertifikatskommission in solchen Fällen Anzeige erstatten. Die Zertifikatskommission ist in solchen Fällen ausserdem berechtigt, in geeigneter Weise (z.B. auf den Verbandswebseiten) vor nicht anerkannten Weiterbildungsmodulen zu warnen.

5 Schlussbestimmungen

Das Weiterbildungsreglement Fachexpertin/Fachexperte Bauschadstoffe wurde durch die Vorstände von VABS und FAGES genehmigt und per 01.03.2024 in Kraft gesetzt. Änderungen am Weiterbildungsreglement müssen durch die gemeinsame Projektgruppe der Verbände VABS und FAGES beschlossen werden.

Die aktuelle Version des Weiterbildungsreglements wurde durch die gemeinsame Projektgruppe der Verbände VABS und FAGES genehmigt und per 01.10.2024 in Kraft gesetzt.

Die Umsetzung dieses Reglements liegt in der Verantwortung der gemeinsamen Projektgruppe der Verbände VABS und FAGES sowie der Zertifikatskommission. Entscheidungen der Projektgruppe und der Zertifikatskommission sind abschliessend, es besteht keine Rekursinstanz. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es besteht jedoch für alle Entscheide der Zertifikatskommission die Möglichkeit für ein Wiedererwägungsgesuch.

	Für die VABS:	Für den FAGES:
Ort und Datum	Zürich, 8.10.2024	Hombrechtikon, 08.10.2024
Unterschrift	 Daniel Bürgi, Präsident	 Balz Solenthaler, Präsident

Anhang 1: Pflichtmodule

- Diagnostik komplexer Objekte
- Diagnostik nutzungsbedingter Belastungen
- Vertiefung Entsorgung Rückbaumaterialien
- Fachplanung und Fachbauleitung Schadstoffsanierung - Basismodul
- Fachplanung und Fachbauleitung Schadstoffsanierung - Vertiefungsmodul
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Allgemeines Bauwissen: Bau und Konstruktion
- Allgemeines Bauwissen: HLKSE
- Kommunikation
- Recht und Haftung

Anhang 2: Zusatzmodule

- Innenraumluft
- Messtechnik